



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg**

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der AGVS Aluminium Werke GmbH Villingen, Goldenbühlstraße 14, 78048 Villingen-Schwenningen, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Optimierung der bestehenden Formanlagen „Maschine 45“ und „Maschine 60“ und der damit verbundenen Leistungssteigerung des Form- und Gießprozesses erteilt.

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a BImSchG i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

II. BVT-Merkblatt

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:  
Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission über die Schlussfolgerungen und Referenzdokument zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie, Juni 2016

**Hinweise:**

Der Bescheid enthält unter Ziff. 3 Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt von Montag, den 30.05.2022, bis einschließlich Montag, den 13.06.2022, beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br. während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Der Genehmigungsbescheid kann auch online unter [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) bzw. unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen/> unter Immissionsschutzrechtliche Verfahren eingesehen werden.

Freiburg, 27.05.2022

Regierungspräsidium Freiburg



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
AUSSENSTELLE DONAUESCHINGEN - ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg · Postfach 1941 · 78156 Donaueschingen

## Zustellungsurkunde

AGVS

Aluminium Werke GmbH Villingen  
Goldenbühlstr. 14  
78048 Villingen-Schwenningen

Donaueschingen 19.04.2022  
Name [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Aktenzeichen RPF54.4-8823-3361/5/27  
(Bitte bei Antwort angeben)

### Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

**Antrag der Firma AGVS - Aluminium Werke GmbH Villingen, Goldenbühlstr. 14, 78048 Villingen-Schwenningen auf Änderung der bestehenden immissionsrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß Ziffer 3.4.1 und 3.8.1 der 4. BImSchV nach § 16 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**  
**Ihr Antrag vom 06.12.2021**

Anlagen

- 1 Satz genehmigter Antragsunterlagen
- 1 Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 06.12.2021 erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgende immissionsrechtlich

## Änderungsgenehmigung

1.

Der Firma AGVS – Aluminium Werke GmbH Villingen – wird die zur Optimierung der bestehenden Formanlagen „Maschine 45“ und „Maschine 60“ und der damit verbundenen Leistungssteigerung des Form- und Gießprozesses erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung wie folgt erteilt:

## 1.1

- Erhöhung der maximalen Schmelzleistung von derzeit 10.000 t/a auf **14.000 t/a**
- Erhöhung der maximalen Gießleistung von derzeit 5.000 t/a auf **7.000 t/a**
- Stilllegung des Nasswäschers der Emissionsquelle Q9 „Strahlanlage“ und Ersatz durch eine Trockenentstaubungsanlage
- Stilllegung des Nasswäschers der Emissionsquelle Q10 „Putzerei“ und Ersatz durch eine Trockenentstaubungsanlage
- Zusammenfassung der Abgasführungen der Emissionsquellen Q9 „Strahlanlage“ und Q10 „Putzerei“ auf eine neue Emissionsquelle „Q9 neu“
- Erhöhung der Abluftführungen an folgenden Emissionsquellen:

Q9 neu (Ersatz für Q 10 und Q 9 alt) „Absaugung Strahlanlage / Schleifmaschine Putzerei“	auf	16 m über Grund
Q12 „Absaugung Kernschießmaschinen“	auf	16,9 m über Grund
Q13 „Absaugung Kernschießmaschinen“	auf	15 m über Grund
Q41 „Absaugung Auspackrost Handformerei“	auf	20,4 m über Grund
Q42 „Absaugung Handformerei / Sandregenerierung“	auf	20,4 m über Grund
Q20 „Strikofen 1“	auf	15 m über Grund
Q21 „Strikofen 3“	auf	15 m über Grund

## 1.2

Die Anlage umfasst im Wesentlichen folgende Anlagenteile sowie die zugehörigen Abluftanlagen:

### **Schmelzaggregate:**

- Schmelzofen Striko I: MH II – N Typ 1.500 / 3.000 kg  
(Abluftquelle Q 20)
- Schmelzofen Striko II: MH II – N Typ 750 / 1.500 kg  
(Abluftquelle Q 21)
- Schmelzofen Striko II: MH II – N 4.000 / 2.000 kg  
(Abluftquelle Q 22)
- 4 Kipptiegelwarmhalte/-schmelzöfen KLVER, 800 kg der Fa. Hindelang
- 4 Kipptiegelwarmhalte/-schmelzöfen KLV, 1.100 kg der Fa. Hindelang
- 1 Kipptiegelwarmhalte/-schmelzofen KLV, 800 der Fa. Hindelang
- 2 Kipptiegelwarmhalteöfen 800 kg, der Firma Balzer
- 5 elektrische Öfen/Thermopfannen TTEHF 350, 250 kg
  
- Gießanlagen:
  - Formanlage M45
  - Formanlage M60
  
- Abluftquellen
  - Abluftquelle Q 9 neu:
  - Absaugung Strahlanlage / Putzerei 15.000 m<sup>3</sup>/h
  - Abluftquelle Q12: Säurewäscher Kernmacherei 25.000 m<sup>3</sup>/h
  - Abluftquelle Q 13: Säurewäscher Kernmacherei 11.750 m<sup>3</sup>/h
  - Abluftquelle Q20: Strikoofen I 3.800 m<sup>3</sup>/h
  - Abluftquelle Q21: Strikoofen II 3.700 m<sup>3</sup>/h
  - Ableithöhe: 12,5 m über Grund
  - Abluftquelle Q22: Strikoofen II 5.200 m<sup>3</sup>/h

- Abluftquelle Q40: Nassabscheider Gießanlagen 55.800 m<sup>3</sup>/h
- Ableithöhe: 21 m über Grund
- Abluftquelle Q 41:
- Nassabscheider Auspackrost Handformerei 16.350 m<sup>3</sup>/h
- Abluftquelle Q 42: Trockenentstaubung Handformerei / Sandregeneration  
2.900 m<sup>3</sup> /h

### 1.3

Von der Genehmigung erfasst sind außerdem folgende Änderungen an Nebeneinrichtungen:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Wärmebehandlungsofens im Gebäude „BT 16.4“
- Umnutzung des bestehenden Auslagerungsofens in der Vergüterei zum Glühofen
- Austausch der bestehenden Strahlanlage der Fa. BMD durch eine neue Strahlanlage der Fa. Rösler

### 1.4

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird.

### 1.5

Soweit in dieser Genehmigung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, behalten die Nebenbestimmungen der mit Datum vom 27.10.2014, Az.: 54.4-8820/VS/Fe erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung weiterhin ihre Rechtswirkung.

## 1.6

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € (in Worten: [REDACTED]) festgesetzt.

## 2. Antragsunterlagen

### 1. Allgemeine Angaben zum Antrag und zum Verfahren

1.1 Kurzbeschreibung

1.2 Formblatt 1.1: Antragstellung

1.3 Angaben zum beantragten Verfahren

Anlage 1-1: RP-Schreiben zu der letzten Anzeige vom 06.07.2017

Anlage 1-2: Begründung zum Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung

Anlage 1-3: Begründung für § 8a BImSchG

### 2. Allgemeine Angaben zum Standort

2.1 Allgemeine Beschreibung des Werksstandorts

2.2 Beschreibung der Umgebungssituation

2.3 Verkehrserschließung

2.4 Erläuterungen zur Atypik der Anlage

2.5 Angabe zu den Schutzgebieten

2.6 Benachbarte Schutzobjekte

2.7 Angaben zu angemessenen Sicherheitsabständen (§ 50 BImSchG)

Anlage 2-1: Auszug aus der Topographischen Karte

Anlage 2-2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Anlage 2-3: Lageplan mit Bauteilen

### **3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung**

- 3.1 Formblätter 2.1: Technische Betriebseinrichtungen
- 3.2 Formblätter 2.2: Produktionsverfahren /Einsatzstoffe
- 3.3 Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
- 3.4 Benennung der technischen Betriebseinheiten
- 3.5 Stoffe und Durchsatzmengen
- 3.6 Stoffeigenschaften der gehandhabten Stoffe

Anlage 3-1: Vereinfachtes Verfahrensbild / Blockschema

Anlage 3-2: Maschinenaufstellplan und Maschinen-Anlagenliste

Anlage 3-3: Trichterfräse Zeichnung CG100115

Anlage 3-4: Layout der Maschine 45 - Zeichnung Nr. CG1001166

Anlage 3-5: Layout TPEM-500 mit Fahrwagen 23864 Stand 10\_05\_2021

Anlage 3-6: Zeichnung r602\_of\_0000\_00

Anlage 3-7: DE\_DE\_Giesserei\_D3-2E\_270

Anlage 3-8: 210312\_Ablaufbeschreibung\_RHBD-17-22-T\_P&F

Anlage 3-9: Zeichnung 01-10000926167\_D22\_000

Anlage 3-10: Quelle 09-GSX04 RV WIDE SPREAD FIBC ATEX CF7-5

Anlage 3-11: Quelle 10-Zeichnung Entstaubung Putzerei\_GS08

Anlage 3-12: Camfil\_APC\_Projektvorstellung - AGVS GmbH

Anlage 3-13: Sicherheitsdatenblätter

### **4. Energieeffizienz/Wärmenutzung**

- 4.1 Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung

## **5. Luftschadstoffe einschließlich Gerüche**

- 5.1 Formblatt 3.1: Emissionen / Betriebsvorgänge
  - 5.2 Formblatt 3.2: Emissionen / Maßnahmen
  - 5.3 Formblatt 3.3: Emissionen / Quellen
  - 5.4 Emissionsverursachende Betriebsvorgänge
  - 5.5 Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Emissionen
  - 5.6 Emissionsquellen
  - 5.7 Emissions- und Immissionsbetrachtung gemäß Ziffer 4 der TA Luft
  - 5.8 Immissionsprognosen für Luftschadstoffe und Gerüche
  - 5.9 Bestimmung der gemäß TA Luft erforderlichen Ableitbedingungen
  - 5.10 ggf. Schornsteinhöhenberechnung (Sachverständigengutachten)
    - Anlage 5-1: Immissionsprognose incl. Schornsteinhöhenberechnung
    - Anlage 5-2: Geruchsgutachten
    - Anlage 5-3: Emissionsquellenplan
    - Anlage 5-4: Messberichte aus dem Jahr 2020
- 
- ## **6. Lärm**
- 6.1 Formblatt 4: Lärm
  - 6.2 Textliche Beschreibung der Lärmemissionen
  - 6.3 Angaben zu Immissionsorten innerhalb des Einwirkungsbereichs
  - 6.4 Angaben zur Prüfung der Irrelevanz gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm
  - 6.5 Lärmimmissionsprognose
    - Anlage 6-1: Schallimmissionsprognose

## **7. Elektromagnetische Felder, Erschütterungen, Licht**

- 7.1 Elektromagnetische Felder von ortsfesten Anlagen
- 7.2 Erschütterungen
- 7.3 Licht

## **8. Abwasser**

- 8.1 Formblatt 5.1: Abwasser / Anfall
- 8.2 Formblatt 5.2: Abwasser / Abwasserbehandlung
- 8.3 Formblatt 5.3: Abwasser / Einleitung
- 8.4 Identifizierung der beim Anlagenbetrieb entstehenden Abwässer
- 8.5 Zuordnung der Abwasserteilströme zum Ort des Anfalls
- 8.6 Angaben zur Einhaltung der Anforderungen für den Ort des Anfalls und vor Vermischung
- 8.7 Angaben zur Umsetzung der allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang der Abwasserverordnung
- 8.8 Angaben zur Abwasserbehandlung
- 8.9 Angaben zur Eigenkontrolle gemäß Eigenkontrollverordnung
- 8.10 Beschreibung der Abwasserleitung
- 8.11 Bei Direkteinleitern Aussagen zu den Auswirkungen der Direkteinleitung auf das Gewässer

## **9. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich der Rohrleitungen**

- 9.1 Formblatt 6.1: Übersicht / Wassergefährdende Stoffe
- 9.2 Formblatt 6.2: Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe
- 9.3 Anlagenbezeichnung

- 9.4 Anlagenabgrenzung
- 9.5 Verfahrensschema und Kurzbeschreibung der Anlagen
- 9.6 Angaben zu den eingesetzten wassergefährdenden Stoffen
- 9.7 Gefährdungsstufen
- 9.8 Informationen zur (technischen) Ausführung der Anlagen
- 9.9 Aufstellung oberirdisch / unterirdisch
- 9.10 Einwandig / doppelwandig / Auffangraum
- 9.11 Schutzvorkehrungen wie Leckanzeige, Leckageerkennung, Überfüllsicherung
- 9.12 Bauausführung der Umschlag- und Abfüllflächen, Rückhaltevermögen, Dichtheit
- 9.13 Eignungsnachweise nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz
- 9.14 Angaben zur Löschwasserrückhaltung (Rechtsgrundlage: § 20 AwSV sowie Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 Abs. 1 WHG)

Anlage 9-1: Gefahrstoffkataster

## **10. Angaben zu den anfallenden Abfällen (Abfallvermeidung und Abfallentsorgung)**

- 10.1 Formblatt 7: Abfall
- 10.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Abfallvermeidung
- 10.3 Angaben zur Anfallstelle, Mengen, Abfallschlüsselnummer nach AVV
- 10.4 Angabe des Entsorgungsweges der Abfälle

Anlage 10-1: Abfallbilanz für die Jahre 2020-2022

## **11. Arbeitsschutz**

- 11.1 Formblatt 8: Arbeitsschutz
- 11.2 Personaleinsatz, Arbeitszeiten

11.3 Arbeitsstättenverordnung und Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

11.4 Lärm am Arbeitsplatz, Maßnahmen zur Lärminderung

11.5 Gefahrstoffverordnung

11.6 Biostoffverordnung

11.7 Künstliche optische Strahlung

11.8 Elektromagnetische Felder

Anlage 11-1: Betriebsanweisung - Nasswäscher / Verdunstungskühlanlagen

## **12. Brandschutz**

12.1 Brandschutzkonzept

Anlage 12-1: Objektbezogenes Brandschutzkonzept

## **13. Betriebssicherheit**

13.1 Betriebssicherheitsverordnung

13.2 Anwendungsvoraussetzungen der Störfallverordnung

## **14. Betriebseinstellung**

14.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft

14.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Entsorgung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle

14.3 Vorgesehene Maßnahme zur Wiedereinstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks

14.4 Informationen zum Bericht über den Ausgangszustand

Anlage 14-1: Stellungnahme zur Erforderlichkeit und Umfang des AZB für das Werk Villingen

**15. Anlagen mit Pflicht zur UVP-Vorprüfung oder UVP-Prüfung gemäß UVPG**

15.1 Formblatt 11: Umweltverträglichkeitsprüfung

15.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

15.3 Natur 2000

Anlage 15-1: Stellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht

**16. Bauantragsunterlagen nach Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung – LBOVVO (ohne Relevanz)**

**3. Nebenbestimmungen**

**3.1 Immissionsschutz**

**3.1.1 Emissionsbegrenzungen Luft**

Zur Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen sind an den Emissionsquellen folgende Emissionsbegrenzungen einzuhalten (Ziffer 5.4.3.4.2 und Ziffer 5.2 TA-Luft):

Quelle	Abgas-Volumen [Nm <sup>3</sup> /h]	Ableit-höhe [m]	Emissionsbegrenzungen				
			Emissionskonzentrationen [mg/m <sup>3</sup> ]				
			Staub	NO <sub>x</sub> ang. als NO <sub>2</sub>	C-Gesamt	Amine	Benzol
<b>Q 9 neu</b> Nassabscheider Strahlanlage / Putzerei	15.000	16	1				
<b>Q 12</b> Säurewäscher Kernmacherei	25.000	16,9	10			5	
<b>Q 13</b> Säurewäscher Kernmacherei	11.750	15	10			5	
<b>Q 20</b> Strikoofen I	3.800	15	10	120	30		
<b>Q 21</b>	3.700	12,5	10	120	30		

Striikooften II							
<b>Q 22</b> Striikooften III	5.200	15	10	120	30		
<b>Q 40</b> Trockenentstaubung / Nassabscheider Gießanlage	55.800	21	10		*150 (50)	25 g/h oder 5 mg/m <sup>3</sup>	5
<b>Q 41</b> Nasswäscher Handformerei	16.350	20,4	20				5
<b>Q 42</b> Trockenentstaubung Handformerei / Sandregeneration	2.900	20,4	20				5

\*die Anforderungen für organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff sind mit der Maßgabe festgelegt, dass die Massenkonzentration von 50 mg/m<sup>3</sup> anzustreben ist, und die Massenkonzentration von 150 mg/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden darf.

### 3.1.1.2

Vorstehende Emissionsbegrenzungen werden festgelegt mit der Maßgabe, dass im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegte Konzentration nicht überschreiten darf (Ziffer 2.7 TA Luft). Die Tagesmittelwerte dürfen die festgelegten Grenzwerte für Konzentrationen nicht überschreiten.

### 3.1.2 Ableitbedingungen

Die entstehenden Abgase sind entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen (Formblatt 3.3) zu fassen, den Abluftquellen zuzuleiten und unter den dort genannten Ableitbedingungen in die freie Luftströmung einzuleiten (s. a. Ziffer 1.1 und 1.2). Diffuse Emissionen sind zu vermeiden.

### 3.1.3 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe gemäß Ziffer 3.1.1 ist während aller technisch möglichen Betriebszustände, auch emissionstechnisch

ungünstigster Betriebszustände, spätestens zwölf Monate nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung durch Messgutachten einer amtlich bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Danach sind die Messungen alle drei Jahre wiederkehrend, gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Messung, durch eine amtlich bekannt gegebene Stelle zu wiederholen.

Im Rahmen der wiederkehrenden Emissionsmessungen sind mindestens drei Einzelmessungen zur Ermittlung des Tagesmittelwertes im Sinne der TA-Luft durchzuführen, deren jeweilige Dauer eine halbe Stunde beträgt. Es ist jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen durchzuführen. Beim Auftreten von überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind mindestens sechs Messungen durchzuführen.

Die Emissionsmessungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

**3.1.4** In den Schmelzöfen darf ausschließlich nichtkontaminiertes Material, frei von Farben, Kunststoffen, Öl oder Schmierstoffen, eingesetzt werden.

In den Schmelz- und Warmhalteöfen sind folgende Einsatzmaterialien zulässig:

- neues Einsatzmaterial (Masseln)
- eigenes Kreislaufmaterial

Der Einsatz betriebsfremder Aluminiumschrotte bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg.

### **3.1.5 Messplätze und Messstrecken**

In den Anlagen sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 einzurichten.

Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Versorgungsleitungen müssen verlegt sein.

### 3.1.6 Messstelle und Messbericht

Mit der Durchführung der Messungen und der Erstattung des Messberichtes ist eine in der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Stellen für Emissions- und Immissionsermittlungen nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung unter Beifügung einer Kopie des Genehmigungsbescheides schriftlich zu beauftragen.

### 3.1.7 Emissionsbegrenzungen Lärm

Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass im Einwirkungsbereich der Anlagen folgende Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel eingehalten werden:

a)	in Industriegebieten		70 dB(A)
b)	in Gewerbegebieten	tags	65 dB(A)
		nachts	50 dB(A)
c)	in urbanen Gebieten	tags	63 dB(A)
		nachts	45 dB(A)
d)	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags	60 dB(A)
		nachts	45 dB(A)
e)	in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB(A)
		nachts	40 dB(A)

f) in reinen Wohngebieten

tags	50 dB(A)
nachts	35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

**3.1.8** Abweichend von den Vorgaben der Ziffer 3.1.7 e) ist nach Einstufung der Stadt Villingen-Schwenningen für die Immissionsorte Karlsruher Straße 13 und Karlsruher Straße 15 (Hochhaus) im Kontext mit der angrenzenden industriell geprägten Betriebsstätte der AGVS von einer Gemengelage auszugehen, so dass hier die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet herangezogen werden können. Ein Immissionsrichtwert von 40 dB(A) für den Nachzeitraum ist anzustreben.

**3.2** Im Bericht über die Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts Boden und Grundwasser vom TÜV Süd vom 02.12.2021 (Projektnummer: 2512327/10) wird abschließend die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes gemäß § 10 Abs. 1a für einige wenige Teilflächen des Anlagengrundstücks gefordert. Für diese Teilflächen ist ein Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen. Ein entsprechendes Untersuchungskonzept ist zu erstellen und dem Regierungspräsidium Freiburg bis zum 30.09.2022 vorzulegen.

**3.3 Bauordnungsrechtliche Belange/Mechanische Festigkeit, Standsicherheit:**

Soweit materielle Änderungen an der Anlage vorgenommen werden, die nach der Landesbauordnung verfahrenspflichtig sind, sind alle Unterlagen nachzureichen, die für eine Beurteilung der Standsicherheit erforderlich sind. Die

Standicherheit muss auch während der Errichtung sowie bei der Durchführung von Abbrucharbeiten gewährleistet sein.

### **3.4 Brandschutz:**

Das bestehende Brandschutzkonzept ist unter Berücksichtigung aller baulichen und verfahrenstechnischen Änderungen fortzuschreiben. Besonders hingewiesen wird auf Punkt 5 des Brandschutzkonzeptes. Zur Beurteilung der Brandbekämpfungsabschnitte wurde eine Brandlastberechnung nach DIN 18230-1 durchgeführt. Aufgrund der Erhöhung der Produktionskapazitäten wird von einer Änderung der Grundparameter ausgegangen. Die Auswirkungen dieser Änderungen sind, im Rahmen des Gutachtens vollumfänglich zu beschreiben und ggf. zu kompensieren.

## **4. Begründung**

Die AGVS – Aluminium Werke GmbH Villingen – betreibt auf ihrem Werksgelände in VS-Villingen, Goldenbühlstraße 14, eine Gießanlage für Aluminium gemäß Ziffer 3.8.1 der 4. BImSchV sowie eine zugehörige Schmelzanlage gemäß Ziffer 3.4.1 der 4. BImSchV mit einer Schmelz- und Gießleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag. Die für die Anlage erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen liegen vor. Mit Schreiben vom 06.12.2021 wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Modernisierung der Anlage einschl. einer Leistungssteigerung der Gieß- und Schmelzanlagen beantragt.

Der Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG umfasst dabei folgende Maßnahmen:

- Modernisierung und Optimierung der bestehenden Formanlagen Maschine 45 und Maschine 60 (Gießanlagen)
- Steigerung der Gieß- und Schmelzleistung um jeweils 40 %

- Errichtung eines neuen Wärmebehandlungsofens einschl. zugehöriger Abgasquelle
- Ersatz von zwei Nassentstaubungsanlagen durch Trockenentstaubungsanlagen in den Betriebsbereichen „Strahlanlage“ und „Putzerei“/Zusammenführung der Abluftteilströme der bisherigen Emissionsquellen Q9 und Q10 auf eine Emissionsquelle (Q9 neu)
- Erhöhung der Emissionsquellen Q9 (Putzerei, Strahlerei), Q12 und Q13 (Kernmacherei), Q41 und Q42 (Handformerei), Q20 und Q22 (Schmelzöfen)
- Austausch der bestehenden Strahlanlage.

Die Leistungssteigerung ist mit den bestehenden Schmelzanlagen zu erreichen. Zusätzliche Schmelzöfen werden nicht errichtet.

Der Standort der Anlage befindet sich nördlich des Stadtzentrums von VS-Villingen. Südlich des Anlagenstandortes verläuft in Ost-West-Richtung die Brigach. Das Betriebsgelände liegt innerhalb eines Industrieparks in einem bauplanungsrechtlich als GI/GE ausgewiesenen Gebiet. Das Vorhaben ist grundsätzlich zulässig, da sich die Teile der Betriebsflächen die vom aktuellen Änderungsantrag betroffen sind, nach Auskunft des Baurechtsamtes der Stadt Villingen-Schwenningen, in einem förmlich festgesetzten Industriegebiet (GI) nach § 9 der Baunutzungsverordnung befinden.

Im Osten und Westen des Standortes finden sich weitere Gewerbe- und Industriebetriebe. Südlich und nördlich der Gemengelage grenzen die nächstgelegenen Wohnbebauungen an.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1

der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 3.4 Spalte 1 und Nr. 3.8, Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1a ImSchZuVO für die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die Träger öffentlicher Belange wurden zu dem Antrag gehört. Grundsätzliche Bedenken gegen das Änderungsvorhaben wurden nicht geäußert. Die Stadt Villingen-Schwenningen - Baurechtsamt -, wurde angehört. Das bauplanungsrechtliche Einvernehmen wurde erteilt.

Die möglichen Umweltauswirkungen wurden im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens ausführlich mit zugrundeliegenden Gutachten beurteilt. Die Gutachten kommen zu folgenden Ergebnissen:

- **Bericht über die Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts Boden und Grundwasser vom TÜV Süd vom 02.12.2021, Az.: IS-US3-STG / Christel Busch (Projektnummer: 2512327/10):**

Es wird abschließend die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes gemäß § 10 Abs. 1a für einige wenige Teilflächen des Anlagengrundstücks gefordert. Ein entsprechendes Untersuchungskonzept ist zu erstellen (siehe Nebenbestimmung Ziffer 3.2).

- **Immissionsprognose vom 23.11.2021, Az.: IS-US3/STG/Alb, Auftragsnummer: 3450758 Pos.20:**

Die Immissionsprognose untersucht mittels Ausbreitungsberechnung die lufthygienisch relevanten Schadstoffemissionen Stickstoffdioxid, Benzol und Schwebstaub PM-10 und PM-2,5. Die ermittelten Immissionsbeiträge aus dem Betrieb der Aluminiumschmelzerei und -gießerei unterschreiten die Irrelevanzwerte für Stickstoffdioxid und Staubbiederschlag deutlich und sind daher nicht

als Beitrag zum Entstehen oder zur Erhöhung schädlicher Umwelteinwirkungen anzusehen.

Für die Schadstoffe Schwebstaub und Benzol ergab sich eine Überschreitung des jeweiligen Bagatellmassenstroms. Daher war die Ermittlung der Gesamtbelastung erforderlich.

Bei der Ermittlung der Vorbelastung für Schwebstaub PM-10 und PM-2,5 wurden Messergebnisse der LUBW-Messstation Villingen-Schwenningen aus den Jahren 2017-2019 herangezogen. Für Benzol wurden als Vorbelastung konservativ der höchste im Ländermessnetz Baden-Württemberg in den Jahren 2017 – 2019 ermittelte Messwert von  $1,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (Spotmessstation Stuttgart am Neckartor) zugrunde gelegt. Als Ergebnis ist festzustellen, dass die Immissionswerte für die Gesamtbelastung für Schwebstaub PM-10 und PM-2,5 sowie Benzol auch unter der Annahme konservativer Randbedingungen und der Berücksichtigung der regionalen und lokalen lufthygienischen Situation deutlich unterschritten werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch Luftschadstoffemissionen aus dem Betrieb der Aluminiumschmelzerei und -gießerei der AGVS Aluminium Werke GmbH am Standort Villingen-Schwenningen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit, auszuschließen sind.

- **Schalltechnische Stellungnahme des TÜV Süd vom 10.11.2021, Az.: IS-UT-Lärm/hil, Schallimmissionsprognose vom 18.06.2014, Az.: IS-US3-STG/mey,**

Die durch die Geräusche der Anlage verursachten Schallimmissionen wurden durch eine detaillierte Prognose ermittelt. Darüber hinaus betrachtet die Untersuchung den anlagenbezogenen An- und Abfahrverkehr auf den öffentlichen

Verkehrsflächen gemäß TA Lärm Nr. 7.4. Es wurden sieben maßgebliche Immissionsorte in der Nachbarschaft betrachtet.

Die schalltechnische Untersuchung zeigt, dass die prognostizierten Beurteilungspegel unter den in dem Gutachten gemachten Voraussetzungen im Tageszeitraum 2 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert der TA Lärm liegen. An den Immissionsorten „IO1“, „IO3“, „IO4“, „IO5“ und „IO7“ sind die Geräusche im Sinne der Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm als irrelevant, d. h. – 6 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert, anzusehen. In der Nacht können die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten mindestens eingehalten werden. Die prognostizierten Beurteilungspegel für die Immissionsorte „IO6“ und „IO7“ liegen nachts unter der Relevanzgrenze.

Abweichend von den Vorgaben der Ziffer 6.1 der TA Lärm ist nach Einstufung der Stadt Villingen-Schwenningen für die Immissionsorte Karlsruher Straße 13 und Karlsruher Straße 15 (Hochhaus) im Kontext mit der angrenzenden industriell geprägten Betriebsstätte der AGVS von einer Gemengelage auszugehen, so dass hier die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet (45 dB(A)) herangezogen werden können (s. a. Nebenbestimmung Ziffer 3.1.8). Gemäß der Immissionsprognose ist tatsächlich allerdings nur für den Immissionsort „Hochhaus Karlsruher Straße 15“ eine Überschreitung des Lärmrichtwertes für ein allgemeines Wohngebiet (40 dB(A)) zu erwarten.

- **Geruchsimmissionsgutachten des Institutes iMA – Richter & Röckle – vom 19.11.2021, Projektnummer: 21-03-042-FR**

Die Ausbreitungsberechnungen zeigen, dass der Immissionsbeitrag der AGVS den Immissionswert für Wohngebiete nach Anhang 7 der TA Luft von 10 % unter den beantragten Ableitbedingungen einhält.

- **Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht; TÜV Süd vom 03.12.0221, Berichtsnummer: 3450758-40**

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist für die Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die nach § 3c Abs. 1 UVPG durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die gemäß der Anlage 2 zum UVPG durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (Erheblichkeitsprüfung) ergab, dass von der Änderung des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und somit auf eine umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung nicht entgegenstehen. Diese Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht durchzuführen ist, ist selbständig nicht anfechtbar.

Von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrages nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde abgesehen. Vom Träger des Vorhabens wurde dies beantragt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter sind nicht zu besorgen. Es ist erkennbar, dass nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Dem Antrag konnte somit stattgegeben werden.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in dieser Entscheidung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die

Nachbarschaft hervorgerufen werden. Im Einwirkungsbereich der Anlage werden die in der TA Luft vorgesehenen Immissionswerte zum Schutz vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen eingehalten. Die Emissionen der Anlage werden nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik begrenzt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Pflichten ist sichergestellt.

Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen ist § 12 BImSchG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt begrenzt werden.

## **Gebühr**

Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 1 bis 7 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 21.05.2019, i. V. m. den Ziffern 8.1.1 und 8.4.1 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) in der Fassung vom 23.09.2021.

Der Gebührenfestsetzung liegen die von der Antragstellerin genannten Investitionskosten in Höhe von ■ Euro zugrunde.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.